

Zulässigkeit einer Klageänderung

Art. 227 Abs. 1 lit. a ZPO

Der sachliche Zusammenhang i.S.V. **Art. 227 Abs. 1 lit. a ZPO** kann auch dann vorliegen, wenn sich verschiedene Ansprüche zwischen den Parteien zwar aus dem gleichen Vertragsverhältnis ableiten liessen, aber auf unterschiedliche Lebensvorgänge **zurückgehen**. |

» OGer BE **ZK 19 478** vom 27. November 2019

Im Jahr 2005 hatten die Klägerin A. und die Beklagte B. einen Agenturvertrag geschlossen. Am 31. Dezember 2014 hatte A. den Vertrag auf den 31. März 2015 gekündigt, woraufhin B. den Vertrag am 9. Januar 2015 fristlos gekündigt hatte. A. hatte erstinstanzlich auf Bezahlung einer Kundschaftsentschädigung von CHF 29 999.– zzgl. Zins gestützt auf **Art. 418u OR** geklagt. Anlässlich der Hauptverhandlung hatte A. ihr Rechtsbegehren bestätigt, ihren Anspruch jedoch neu zusätzlich und alternativ auf einen Schadenersatzanspruch aus ungerechtfertigter sofortiger Kündigung des Agenturvertrags bzw. noch nicht ausbezahlte Provisionen aus dem Jahr 2014 gestützt.

Die Vorinstanz war zum Schluss gekommen, dass dies eine Klageänderung darstelle, und hatte mittels Teilentscheid beschlossen, auf diese nicht einzutreten. Zur Begründung hatte sie angeführt, dass der Anspruch in keinem genügenden rechtlichen, sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem ursprünglichen Rechtsbegehren stehe.

Gegen diesen Teilentscheid erhob die Klägerin beim Obergericht Bern Berufung, woraufhin dieses von Amtes wegen (**Art. 60 ZPO**) prüfte, ob die Klageänderung zulässig war. Zunächst prüfte das Gericht, ob überhaupt eine Klageänderung i.S.V. **Art. 227** und **230 ZPO** vorliege. Dazu führte es aus, dass dies dann der Fall sei, wenn entweder ein bis anhin geltend gemachter Rechtsschutzanspruch geändert oder ein neuer Rechtsschutzanspruch geltend gemacht werde. Keine Klageänderung liege vor, wenn das gleiche Rechtsbegehren bei gleichem Lebenssachverhalt zuerst mit einer Anspruchsgrundlage und dann mit einer anderen begründet wird (BGer **4A_255 /2015** vom 1. Oktober 2015, E. 2.2.3). Da zuerst lediglich eine Kundschaftsentschädigung nach **Art. 418u OR** geltend gemacht worden sei, nachträglich jedoch noch Ansprüche aus ungerechtfertigter Kündigung des Vertrags und nicht bezahlter Provisionen, bejahte das Obergericht das Vorliegen einer Klageänderung.

Die Verfahrensart bei den geltend gemachten Ansprüchen war identisch, und die Gegenpartei hatte der Klageänderung nicht zugestimmt. Es stellte sich demnach die Frage, ob die Ansprüche in einem sachlichen Zusammenhang i.S.V. **Art. 227 Abs. 1 lit. a ZPO** stehen.

Entgegen der Vorinstanz kam das Obergericht zum Schluss, dass ein genügender sachlicher Zusammenhang vorliege. Dieser sei nämlich dadurch gegeben, dass sich die Ansprüche allesamt auf die Rechtsfolgen der Beendigung des Vertragsverhältnisses beziehen würden. Um die einzelnen Beendigungsfolgen auseinanderzuhalten, müssten zwar in der Tat verschiedene zeitliche Phasen der Beendigung gebildet werden. Es sei jedoch verfehlt, deshalb deren sachlichen Zusammenhang zu negieren. Weiter zitierte das Obergericht eine Entscheid, nach dem das Bundesgericht einen sachlichen Zusammenhang aufgrund der Tatsache bejaht hatte, dass sich die verschiedenartigen Ansprüche auf einen Vertrag bezogen (BGer **4A_255/2015**, E. 2.2.3). Es sei eine funktionelle Betrachtungsweise anzulegen. Einerseits dürfe dem Beklagten die Verteidigung nicht übermässig erschwert werden; andererseits sollten aber gewisse Änderungen aus Gründen der Prozessökonomie und der materiellen Wahrheit zugelassen werden.

Im Ergebnis hiess das Gericht die Berufung gut und verwies die Sache zur materiellen Beurteilung an die Vorinstanz.

Kommentar

Der Entscheid ist zu begrüßen.

Er folgt der Rechtsprechung des Bundesgerichts und stellt klar, dass eine Klageänderung lediglich einen sachlichen Zusammenhang, nicht jedoch einen identischen Lebensvorgang voraussetzt.

Dies entspricht denn auch dem Willen des Gesetzgebers, der die Klageänderung als Instrument des Interessenausgleichs zwischen den Parteien verankerte (**BSK ZPO-WILLISEGGER, Art. 227 N 2**). Schliesslich ist weder dem Kläger noch der Beklagten gedient, wenn das Verfahren auf einer unvollständigen Sachverhalts- oder Rechtsgrundlage geführt wird.

Die Anforderungen der Vorinstanz an den sachlichen Zusammenhang waren schlicht zu hoch. Das Erfordernis eines identischen Lebenssachverhalts würde demnach die Interessen des Klägers in ungerechtfertigter Weise beeinträchtigen und dem Gebot des effizienten Rechtsschutzes zuwiderlaufen.

Dario Glauser